32. Kann ber Berkaufer eines Teiles seines Grundbesitzes gegen ben Käufer ober bessen Rechtsnachsolger wegen Beeinträchtigungen klagen, die durch voranssehdare und unvermeibliche Zuführungen aus einem auf dem Trennstüd errichteten Betriebe seinem Restgrundsstüd erwachsen?

V. Zivilsenat. Urt. v. 11. Mai 1907 i. S. v. B.-B. (RL.) w. R. (Bell.). Rep. V. 483/06.

- I. Landgericht Guben.
- II. Rammergericht Berlin.

Auf dem Rittergut St. des Rlagers betrieb früher eine von biesem mitgegrundete Gewertschaft "Der Berggeift" ben Brauntoblenbergbau nebst einer Brikettfabrik, die der Rläger mit Grund und Boden an bie Gewerkicaft im Jahre 1900 vertauft hatte. Die Gewerkichaft geriet in Konturs, und aus diesem taufte ber Betlagte beren Grundund Bergwerkgeigentum. Er betrieb insbesondere auch die Brifettfabrif weiter. Die Rlage verlangte nun bon ibm wegen ichablicher Bas- und Roblenstaubzuführungen aus jener Fabrit auf bas Ritteraut St. für bas Jahr 1903 Schabensersat von 3401 M nebit 4 Brozent Rinfen feit ber Rlagezustellung. Der Bellagte wibersprach, und bas Landgericht wies bie Rlage toftenvflichtig ab. Bom Rammergericht wurde bie Berufung bes Rlagers jurudgewiesen. Beibe Borberrichter waren, gestütt auf die Entsch, bes R.G.'s in Riviss. Bb. 29 S. 268 u. Seuffert, Arch. 58 Rr. 142, ber Meinung, bag ber Rläger burch bewußte und gewollte Beraugerung ber Grunbflache zum Betriebe ber Brikettfabrik auf seine Rechte aus § 906 B.G.B. verzichtet habe. Sie erachteten feine Behauptung, bag er fich Schabensersagansprüche wegen Ruführungen vorbehalten babe, für widerlegt und erklärten für bewiesen, daß die Entstaubungsvorrichtungen in der Britettfabrik genügend und ben Anforberungen entsprechend feien. Auch Die Revision bes Rlagers wurde gurudgewiesen.

Mus ben Grunben:

... "Die oben angezogenen Entscheidungen bes erkennenden Senats, die zunächst über das Berhältnis zwischen dem Berkäufer und seinem Käufer selbst sich aussprechen, und von denen das Urteil in den Entsch. Bb. 29 S. 268 nur nebenbei und ohne besondere

Begründung die gleichen Grundsähe auch zugunsten des Besitznachfolgers des Käufers anwendet, sußen zwar auf dem preuß. Allgemeinen Landrecht; es besteht aber kein Grund, unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesethuchs von ihrem Inhalt abzuweichen. Dieses Gesetz wird in besonderem Maße von dem Gebote, Treu und Glauben im Rechtsverkehr walten zu lassen, beherrscht, wie sich dies deutlich z. B. aus den §§ 133, 157, 242, 826 ergibt.

Wenn nun der Grundeigentumer einen Teil feiner Liegenschaften zu bem ihm befannten Amede ber Errichtung eines Betriebs verlauft. von bem er Beeintrachtigung feines Reftbesites burch lästige Ruführungen voraussieht ober vernünftigerweise vorausseben muß, wenn er sich beswegen entsprechend bezahlen läßt und keinerlei Borbehalt beim Bertragsabschlusse macht, so würde es geradezu wider Treu und Glauben verftoßen, wenn er, fei es gegen feinen unmittelbaren Abtäufer, oder fei es gegen beffen Besitnachfolger, ben von ihm beim Bertauf gebilligten Awed nachträglich durch Cigentumsstörungs- ober Schabenstlagen nach §§ 1004, 906, 823 B.G.B. ganz ober teilweise vereiteln wollte. Bei einem folden Berfuch tann ihm vom Beflagten mit Recht die Einrede ber Arglift entgegengesett werben. Dies muß trot ber jetigen Revisionsausführungen bagegen nicht bloß zugunften bes erften Raufers und feiner Universalrechtenachfolger, fonbern auch jum Borteile bes Gingelrechtenachfolgere bes erften Raufere gelten; benn auch in biefem bat ber ursprüngliche Berkäufer burch fein Berhalten den berechtigten Glauben an die Möglichkeit ungeftörter Fortsetzung bes Betriebes erweckt, ihn zum Kauf dadurch veranlaßt, und er würde ihn also burch Rlagen in unzulässiger Beise schädigen. ebenso wie beffen Berläufer, ber bann Bemabrleistungsanspruche und beral. zu erwarten bätte.

Indem der Verkäufer einen Teil seines Grundbesitzes zu dem voraussehdarerweise seinem Restdesitze nachteiligen Betrieb veräußert, ohne sich in dieser Richtung ausdrücklich Ansprüche vorzubehalten, verzichtet er stillschweigend dem Käufer und denen, die den gleichartigen Betrieb in Zukunft fortsetzen werden, gegenüber auf künstige Geltendmachung der ihm etwa an sich aus § 906 B.G.B. erwachsenden Ansprüche auf Betriebseinstellung, Betriebsänderung und Schadensersat. Ein derartiger Verzicht zugunsten noch unbekannter, aber eben durch die künstige Betriebsfortsetung bestimmter Dritter

ist nach §§ 328 sig. B.G.B. zulässig; man kann ihn auch umgekehrt als Einräumung des Rechtes zu den bei ordnungsmäßigem, bestmöglichem Betrieb unvermeiblichen Zusührungen auffassen, und aus den Umständen und dem Zwecke des Vertrages kann und muß im Sinne des § 328 Uhs. 2 daselbst gefolgert werden, daß der Oritte das Recht auf den Klageverzicht oder auf jene unvermeidlichen Zusührungen im Augenblick seines Besitzantritts sosort unmittelbar erwerben soll, sosern die ursprünglichen Vertragsteile zuvor sich nicht etwa anderweitig geeinigt haben.

Eine berartige Vertragsschließung kann und soll die ihr jedenfalls vorzuziehende Bestellung einer Dienstbarkeit keineswegs ersetzen.
Wenn der Verkäuser z. B. auch seinen Restgrundbesitz veräußert, kann eine Pstlicht seines Einzelnachfolgers, jene unvermeidlichen Zusührungen des Nachbargrundstückes zu dulden, nicht ohne weiteres anerkannt werden; auch kann die persönliche Duldungspflicht des ersten Verkäusers — was hier aber nicht näher erörtert zu werden braucht — vielleicht auch durch stillschweigende Vereinbarung, freiwillige Einstellung des Vetriebs zu unter Umständen dauernd besseitigt werden.

In vorliegender Sache haben die Vorderrichter das Vorliegen aller tatsächlichen Voraussehungen für Anwendung obiger Rechtssätz, insbesondere den bewußten und gewollten Grundverkauf zum Zwecke des Betriebs einer Briketsfabrik, die Voraussehbarkeit unvermeidlicher, wesentlich beeinträchtigender Zusührungen aus ihr und die Unterlassung geeigneten Vorbehalts durch den Kläger einwandsrei sestgestellt, und dies rechtsertigt ihre Entscheidungen und namentlich das Berufungsurteil. Auch die weiteren, mehr nebensächlichen Einzelangrisse gegen dieses sind unhaltbar." (Wird näher ausgesührt.)...